

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Januar 2024	Nr. 1
------	--	-------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Durchführungsrichtlinie zur Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Lehrauftragsordnung -LAO-) vom 25.10.2000 – zuletzt geändert am 07. Juli 2010 –.....

2

**Durchführungsrichtlinie
zur Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Lehrauftragsordnung -LAO-)
vom 25.10.2000 – zuletzt geändert am 07. Juli 2010**

Aufgrund von § 6 der Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes in Verbindung mit Ziffer 4 des Erlasses zur Lehrauftragsvergütung erlässt das Präsidium folgende Richtlinie:

**§ 1
Prüfungsaufträge**

- (1) Zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen, die nicht gleichzeitig Erstprüfungstermine sind, oder zur Mitwirkung an ihnen kann ein gesonderter Prüfungsauftrag erteilt werden. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 der LAO finden entsprechende Anwendung.
- (2) Einen vergüteten Prüfungsauftrag können nicht erhalten
 - a) hauptamtliche Lehrkräfte der Hochschule,
 - b) Lehrbeauftragte für die Prüfung, die das von ihnen gelehrt Fach abschließt (Ersttermin nach Ende der Vorlesungen).
- (3) Die Antragstellung sowie die spätere Bestätigung der sachlichen Richtigkeit erfolgt durch die Dekanin/den Dekan oder die zuständige Studienleiterin/ den zuständigen Studienleiter.

**§ 2
Prüfungsauftragsvergütung**

- (1) Die Vergütung von Prüfungsaufträgen richtet sich nach der Art des Faches und der Anzahl der vom Prüfungsamt gemeldeten Prüflinge. Die Staffelung der Vergütungssätze wurde von der Hochschulleitung wie folgt festgelegt:

Pflichtfächer

bis 10 mögliche Teilnehmer*innen	75,00 €
11 bis 15 mögliche Teilnehmer*innen	100,00 €
16 bis 25 mögliche Teilnehmer*innen	150,00 €
26 bis 40 mögliche Teilnehmer*innen	200,00 €
mehr als 40 mögliche Teilnehmer*innen	300,00 €

Wahlpflichtfächer

bis 15 mögliche Teilnehmer*innen	50,00 €
16 bis 25 mögliche Teilnehmer*innen	75,00 €
26 bis 40 mögliche Teilnehmer*innen	100,00 €
mehr als 40 mögliche Teilnehmer*innen	150,00 €

- (2) Für die Korrektur und Bewertung schriftlicher Leistungsnachweise kann auch dann eine Vergütung gezahlt werden, wenn es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung (§ 1 Abs. 1) handelt und die Arbeitsbelastung wegen der außergewöhnlich großen Anzahl der zu

korrigierenden und zu beurteilenden Arbeiten erheblich über dem üblichen Rahmen liegt. Die Vergütung beträgt 4,00€ pro Arbeit.

- (3) Für die Betreuung, Korrektur und Beurteilung von Abschlussarbeiten sollen Prüfungsaufträge grundsätzlich nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Hochschulleitung nach eingehender schriftlicher Begründung durch die Dekanin/ den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss. Die Vergütung beträgt 50,00 €. Weiterhin können entpflichtete oder wegen Erreichens der Altersgrenze in Ruhestand getretene Professor*innen der htw saar mit Zustimmung der/des Dekanin*s zu Prüfer*innen bestellt werden.

§ 3

Gastvorträge

- (1) Ein über Haushaltsmittel zu finanzierender Gastvortrag ist schriftlich bei der Hochschulleitung über die zuständige Professorin/den zuständigen Professor nach Rücksprache mit der Dekanin/dem Dekan zu beantragen. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular soll in der jeweils gültigen Fassung spätestens eine Woche vor dem Vortragstermin in der Personalabteilung eingereicht sein.
- (2) Gastvorträge mit einer Vergütung bis zu 250,00€ sind schriftlich bei der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan zu beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Vergütung von Gastvorträgen

- (1) Für über Haushaltsmittel finanzierte Gastvorträge, wird eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (Honorar und Reisekosten) gezahlt. Das Honorar beträgt in der Regel zwischen 40,00 € und 100,00€ pro Zeitstunde bzw. bei Mehrtagesveranstaltungen 200,00 € pro Tag. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist generell mit der Hochschulleitung abzustimmen, die auch vom Grundsatz abweichende Pauschalen festsetzen kann.
- (2) Über die Vergütungssätze für Gastvorträge, die aus Studiengebühren und Drittmitteln der Fakultäten finanziert werden, entscheidet die Dekanin/der Dekan.

§ 5

Auszahlung

Nach Abschluss des Gastvortrages bestätigt die zuständige Professorin/der zuständige Professor die ordnungsgemäße Durchführung der im Vertrag über Gastvorlesungen genannten Tätigkeit. Ist diese Bestätigung erfolgt, wird der Betrag ausgezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2023 in Kraft und wird an den schwarzen Brettern „Die*der Präsident*in und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 01. September 2011 außer Kraft.

Saarbrücken, den 08.12.2023

Gez. Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident htw saar